

Verbandssatzung

des Gemeindeverwaltungsverbandes Munderkingen

vom 21.12.1971

i.d.F. der Änderung vom 20. Mai 1974, 18.12.1974, 19.12.1979, 30.08.1982, 28.05.1984/08.07.1984, 04.06.1986, 01.07.1992, 04.12.1998, 28.01.2000, 23.05.2000, 29.06.2001, 17.05.2004, 20.05.2014, 25.11.2020, 15.03.2022 und 12.12.2023

-

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund des § 72 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) i.d.F. vom 26.03.1968 (Ges.Bl.S. 114) i.V. mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24.07.1963 (Ges.Bl.S. 114) und des § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 05.05.1964 (Ges.Bl.S. 235) die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen und die Stadt Munderkingen, alle Alb-Donau-Kreis, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Munderkingen.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband stellt seinen Mitgliedsgemeinden auf Antrag Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 GO. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GO mit seiner Vertretung beauftragen.

- (3) Auf Antrag von Zweckverbänden mit Sitz im Verbandsgebiet, denen Mitgliedsgemeinden des Verbands angehören, kann der Verband für diese Zweckverbände in deren Namen die folgenden Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Anordnungen der Zweckverbandsorgane erledigen:
- a) die Haushaltsplan-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
 - b) die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Sitzungen des Zweckverbandes und beim Vollzug der Beschlüsse,
 - c) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
 - d) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - e) die technische Betreuung durch das Verbandsbauamt
- (4) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben).
- a) Folgende Weisungsaufgaben i.S.v. § 44 (3) GO:
 1. Finanz- und Steuerstatistik,
 2. die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes,
 3. die Genehmigung von Spielgeräten,
 4. die Aufgaben auf dem Gebiet der Feuerpolizei,
 5. die Ausstellung von Personal- und Kinderausweisen mit Ausnahme der Gemeinden Lauterach, Munderkingen, Oberstadion, Obermarchtal, Rottenacker und Untermarchtal,
 6. die Aufgaben des Passwesens, sobald die Zuständigkeit hierfür auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen ist.
 - b) Folgende dem Bürgermeister nach § 44 (2) GO obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung:
 1. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitglieder einschl. des Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfewesens für Beamte, Angestellte und Arbeiter,
 2. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats und Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen.
 3. die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV.
 - c) Folgende Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzwesens:
 1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte
 - d) Folgende Aufgaben auf dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens:
 1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung.

- (5) Der Verband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden:
1. die vorbereitende Bauleitplanung;
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,
 3. die Aufgaben des Schulträgers für Hauptschulen im Sinne des § 6 Schulgesetz.
 4. die Aufgaben des Schulträgers für Gemeinschaftsschulen im Sinne des § 8a Schulgesetz.
 5. die Aufgabe des Personenstandswesens im Sinne der §§ 1 und 3 AGPStG, § 61 Absatz 5 GemO
- (6) Der einheitliche Standesamtsbezirk der folgenden Mitgliedsgemeinden hat seinen Sitz in Munderkingen und führt den Namen „Verbandsstandesamt Munderkingen“.
- Der Verband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundshausen, Hausen am Bussen, Lauterach, Rechtenstein, Untermarchtal, Unterstadion und Unterwachingen die Aufgabe nach § 2 Absatz 5 Ziffer 5.
- Die Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden in das Verbandsstandesamt Munderkingen, sowie das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden ist auf Antrag möglich. Es bedarf hierzu der Änderung der Verbandssatzung.
- (7) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 a

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) und Abs. 4 Buchstabe c) gehören insbesondere
- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen)
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände
 - c) die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

Die Kassenanordnungsbefugnis obliegt dem jeweiligen Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden.

- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitglieder und Zweckverbände nach § 2 Abs. 3 besondere Giro- und Bankkonten. Die einzelnen Mitglieder bzw. Zweckverbände bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitglieder können eigene Barkassen zur Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Barkassen sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Die Barkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

Technische Verwaltung von Straßen, Gewässer II. Ordnung

- (1) Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10.04.1965 (Ges.Bl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verband obliegt die technische Verwaltung der Gewässer II. Ordnung, soweit nicht Zweckverbände Träger sind, in dem Umfang, der sich nach der Natur der einzelnen technischen Aufgabe aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10.04.1965 (Ges.Bl.S. 94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 4

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind: die Verbandsversammlung
der Verwaltungsrat
der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse anzuwenden.
- (3) Die Vorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat eine Sitzung einzuberufen, ist nicht anzuwenden. Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats betragen und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats (§ 38 GO) ist dem Vorsitzenden, 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 7);
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands sowie für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 5, Ziffer 1 (vorbereitende Bauleitplanung)
 3. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite.
 4. die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 5. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands;

6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung;
 7. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 30.000 € betragen;
 8. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die organisatorisch besonders bedeutsam sind;
 9. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung, Entlassung und sonstigen Personal rechtlichen Entscheidungen der Beamten im höheren Dienst und gleichwertig sonstige leitende Bedienstete des Verbands;
 10. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden sowie über die Auflösung des Verbands;
 11. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden;
 12. die Entscheidung über die Vereinbarung nach § 9 Abs. 2 und 3.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
Auf jede Mitgliedsgemeinde entfällt für je vollendete 1.200 Einwohner 1 weiterer Vertreter. Maßgebend ist jeweils die nach § 143 GemO für die Gemeinden maßgebliche Einwohnerzahl. § 25 Abs. 3 GemO findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist für den Fall der Verhinderung je ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde nach Abs. 2 und ihre persönlichen Stellvertreter nach Abs. 3 werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt.
- (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewählter Gemeinderat vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (6) Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Die Zuständigkeiten zwischen Verwaltungsrat und Verbandsvorsitzenden können in einer besonderen Satzung geregelt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden, den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und weiteren Vertretern.
- (3) Von den weiteren Vertretern nach Abs. 2 entfallen
3 auf die Stadt Munderkingen und
1 auf die Gemeinde Rottenacker.

Für die Verbandsgemeinden wird ein mehrfaches Stimmrecht wie folgt festgelegt:

Gemeinde Emeringen	1 Stimme
Gemeinde Emerkingen	1 Stimme
Gemeinde Grundsheim	1 Stimme
Gemeinde Hausen am Bussen	1 Stimme
Gemeinde Lauterach	1 Stimme
Stadt Munderkingen	7 Stimmen
Gemeinde Obermarchtal	2 Stimmen
Gemeinde Oberstadion	2 Stimmen
Gemeinde Rechtenstein	1 Stimme
Gemeinde Rottenacker	3 Stimmen
Gemeinde Untermarchtal	1 Stimme
Gemeinde Unterstadion	1 Stimme
Gemeinde Unterwachingen	1 Stimme

- (4) Der Verbandsvorsitzende oder in seinem Verhinderungsfall sein Vertreter sind auf die Zahl der Vertreter anzurechnen.
- (5) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs.3 Satz 1 ist je ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.
Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle von deren Verhinderungsstellvertreter (§ 48 Abs.1 GemO) vertreten.
- (6) Die weiteren Vertreter nach Abs. 3 Satz 1, ihre persönlichen Stellvertreter nach Abs. 5 Satz 1 sowie die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt.
- (7) Scheidet ein Bürgermeister oder ein als weiterer Vertreter bzw. als persönlicher Stellvertreter gewählter Gemeinderat vorzeitig aus dem Dienst bzw. aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandversammlung in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Bürgermeister sein.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen. Beamte und Angestellte des Verbands können an die Mitglieder abgeordnet werden.

Die Verbandsverwaltung entscheidet über die Ernennung, Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten bis zum mittleren Dienst und gleichwertig sonstige Bedienstete des Verbands. Die Verbandsverwaltung entscheidet dabei in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden.

Der Verband bestellt einen Beamten mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten zum geschäftsführenden Leiter der Verbandsverwaltung (Verbandsgeschäftsführer). Er ist innerdienstlicher Vertreter des Verbandsvorsitzenden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 5 und 6 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde bzw. der Zweckverband, für die er tätig geworden ist.

§ 9

Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt kostendeckende Entgelte nach Maßgabe einer Tarifordnung (§ 5 Abs. 1, Ziffer 5) für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absätze 2 und 3, Absatz 4 Buchstabe a, Ziffer 2, 3, 4 und 5, Buchstabe b, Ziffer 2, Buchstabe d, sowie ferner für
- Beitragsgeschäfte nach dem KAG und dem BauGB (§ 2 Abs. 4, Buchstabe c),
 - die Ausarbeitung und Abwicklung von Anträgen auf Investitionszuschüsse (§ 2 Abs. 4, Buchstabe c),
 - die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 5, Ziffer 2).

Dies gilt auch, wenn der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte in Anspruch genommen hat.

- (2) Stellt der Verband nach § 2 Abs. 2 einer Mitgliedsgemeinde Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung, kann über das Maß der Inanspruchnahme der Bediensteten, den Ersatz der Personal- und Personalnebenkosten und der sächlichen Verwaltungsmittel, abweichend von Abs. 1 eine Vereinbarung getroffen werden, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.
- (3) Die Regelung nach Abs. 2 gilt im Falle der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage, wenn der Jahresbetrag auf mindestens 25.000 € veranschlagt ist. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Satz 1 und 2 gelten ohne Begrenzung auf einen Mindestbetrag entsprechend für die Unterhaltung und den Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen, soweit dafür Zuschüsse nach §§ 26 und 27 FAG oder sonstige spezielle Deckungsmittel, insbesondere Investitionszuschüsse der Gemeinden, nicht zur Verfügung stehen.
- (5) Den durch Abs. 1 bis 4 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (6) Die allgemeine Verbandsumlage ist monatlich, jeweils auf Monatsende, je zu einem

Zwölfstel, fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Die Kapitalumlage nach Abs. 4 ist einen Monat nach Anforderung fällig.

- (7) Alle Mitgliedsgemeinden nach § 1 Absatz 1 tragen die Kosten des Verbandsstandesamts zu 10 v. H. im Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 143 GemO). Die Mitgliedsgemeinden nach § 2 Absatz 6 Satz 2 tragen zusätzlich die Kosten des Verbandsstandesamts zu 90 v.H. im Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 143 GemO).

§ 10

Schulverbandsumlage

- (1) Den jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 2 Abs. 5 Nr. 3 genannten Aufgaben legt der Verband gesondert durch Schulverbandsumlagen entsprechend der jeweiligen Abgrenzung der Schulbezirke auf die Mitgliedsgemeinden um. Den jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 2 Abs. 5 Nr. 5 genannten Aufgaben legt der Verband gesondert durch Schulverbandsumlagen auf die Mitgliedsgemeinden um. Für die Aufteilung in eine allgemeine Schulverbandsumlage und in eine Kapitalumlage gilt § 9 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (2) Umlageschlüssel für die allgemeine Schulverbandsumlage ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres. Dasselbe gilt unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall auch für eine Kapitalumlage.
- (3) Für die Fälligkeit der Schulverbandsumlage gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.vg-munderkingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der letzten Veröffentlichung in einem Amtsblatt einer Verbandsgemeinde.

§ 12

Neuaufnahmen und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband ist nur zu Beginn eines Rechnungsjahres möglich. Dies gilt entsprechend für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- (3) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verband aus, so hat sie dem Verband eine angemessene Abfindung zu zahlen. Die Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des dem Verband dadurch entstehenden Schadens und unter Abwägung der beidseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn eine Mitgliedsgemeinde in eine andere Mitgliedsgemeinde eingegliedert wird.

§ 13

Auflösung des Verbands

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage (§ 9 Abs. 5). Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner.

§ 14

Hauptschulregelung

- (1) Die im Verbandsgebiet bestehenden öffentlich-rechtlichen Hauptschulverbände oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Hauptschulen bleiben bis auf weiteres bestehen. Die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen tritt an Stelle ihrer Mitgliedsgemeinden in diese Verbände oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ein.
- (2) Sind mehrere Vertreter des Verbands in die Verbandsversammlung eines Hauptschulverbandes nach Abs. 1 zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, deren Aufgaben durch den Hauptschulverband erfüllt werden, Vorschläge für die Wahl dieser weiteren Vertreter machen. Bei der Wahl soll die einzelne Mitgliedsgemeinde entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis am Hauptschulverband berücksichtigt werden.
- (3) Sieht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Abs. 1 Mitwirkungsrechte für die daran beteiligten Mitgliedsgemeinden vor, so wird der Verband diese nach Anhörung der Vertreter dieser Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung wahrnehmen.

§ 15

Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Beteiligten, vor Beschreiten des Rechtsweges das für den Verwaltungsverband zuständige Landratsamt zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Munderkingen wahr.
- (2) Der Verband entsteht am 01.01.1972.